

FORUM

AUSGABE Oktober 2008

Informationen des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern /
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

Unterstützung der Sozialgerichte

Die Belastungssituation bei den Sozialgerichten in Mecklenburg-Vorpommern ist bekanntlich seit Jahren insbesondere auf Grund der dramatisch gestiegenen Eingänge im Zusammenhang mit den sogenannten Hartz IV-Gesetzen äußerst angespannt. Die Pro-Kopf-Belastung bei den Sozialgerichten belief sich im Jahr 2007 auf 1,68 Pensen. Dagegen fiel die Belastung bei den übrigen Gerichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme des Finanzgerichts verhältnismäßig moderat aus (vergleiche die in diesem Heft abgedruckten Belastungs-Übersichten).

Zwar sind die Sozialgerichte u.a. durch Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten bereits mehrmals verstärkt worden; jedoch reichten die bisherigen Maßnahmen nicht aus. Den Sozialgerichten war durch teilweise zu kurze Abordnungszeiträume und vorzeitige Beendigungen der Abordnung durch Mutterschutz bzw. Elternzeit nicht wirklich geholfen.

Dem Justizministerium ist es nunmehr erfreulicherweise gelungen, beim Finanzministerium eine Ausnahme von dem generellen Einstellungsstopp zu erwirken und insgesamt neun Proberichter/innen zum 01.09. bzw. 01.10.2008 zur Unterstützung der Sozialgerichte einzustellen. Damit wird hoffentlich eine spürbare Entlastung der Sozialgerichte eintreten. Allerdings ist damit die Problematik bei den Sozialgerichten noch nicht behoben. Nach wie vor ist es wünschenswert und notwendig, dass sich Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Gerichtsbarkeiten zu einer vorübergehenden Abordnung an ein Sozialgericht bereit erklären. Aus Gründen der Effizienz sollte die Abordnungsdauer zwei Jahre betragen. Mit einer solchen Maßnahme wäre nicht nur den Sozialgerichten geholfen, sondern auch den neu eingestellten Proberichtern, die im Gegenzug einen Teil ihrer Probezeit bei einer anderen Gerichtsbarkeit absolvieren könnten.

Aus diesen Gründen unterstützt der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern den Appell von Justizministerin Kuder an die Kolleginnen und Kollegen, sich vorübergehend an ein Sozialgericht abordnen zu lassen. Zugleich appellieren wir an die Präsidien der Sozialgerichte, bei der Geschäftsverteilung für einen höchstmöglichen Einsatz der abordnungswilligen Kolleginnen und Kollegen dadurch zu sorgen, dass ihnen möglichst nur ein Sachgebiet zugewiesen wird.

Inhalt:

Stellungnahme zum LRiG-E	3
Neues zur Besoldung	4
Positionspapier zur Besoldung und Versorgung	5
Generalstaatsanwalt in M-V kein politischer Beamter mehr	7
Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit	7
Der Hauptrichterrat berichtet	9
Belastungskennzahlen	11

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Heft wollen wir noch einmal das Augenmerk auf Besoldungsfragen richten. Angesichts der Finanzkrise und den damit einhergehenden zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte scheint die Durchsetzung reeller Einkommenssteigerungen in weite Ferne gerückt zu sein. Das sollte uns aber nicht davon abhalten, wenigstens weitere Kürzungen abzuwehren und auf einen vollen Inflationsausgleich zu bestehen.

Durchaus positive Resonanz in der Politik hat dagegen die Forderungen des Richterbundes nach einer Stärkung der Selbstverwaltung gefunden. Wir hoffen, dass die Ent-

wicklungen in Hamburg (siehe hierzu Steffen ZRP 2008, 208 ff.) und Schleswig-Holstein auch auf Mecklenburg-Vorpommern ausstrahlen wird, auch wenn der jüngste Entwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes diesbezüglich eher ein Rückschritt bedeutet.

Wir freuen uns, Sie möglichst zahlreich am 05.11.2008 bei der Mitgliederversammlung und dem anschließenden öffentlichen Teil begrüßen zu dürfen.

Mit kollegialen Grüßen,

Die Mitglieder des Vorstandes

Veranstaltungshinweis:

Zur richterlichen Unabhängigkeit in Europa

Modelle von Selbstverwaltung und Selbstverantwortung –

Internationales Symposium in der Goethe-Universität zu Frankfurt am Main

in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund, der Neuen Richtervereinigung und ver.di

7. November – 8. November 2008

Veranstaltungsort: Historische Aula der Universität, Campus Bockenheim, Mertonstraße 17-19

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<http://www.jura.uni-frankfurt.de/ifkur1/albrecht/index.html>

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des Deutschen Richterbundes. Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 14.000 Mitgliedern vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.

Vorsitzender:

Direktor des Amtsgerichts Peter Häfner, Amtsgericht Rostock,
Zochstraße, 18057 Rostock
Telefon: 0381/ 4957501 Fax: 0381/ 4957523
E-Mail: haefner@richterbund.info

Stellvertreter:

Oberstaatsanwalt Otmar Fandel, Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a, 18057 Rostock
Tel.: 0381 / 4560532
E-Mail: fandel@richterbund.info

Stellvertreter, Presseangelegenheiten und V.i.S.d.P. :

Richter am Amtsgericht Jörg Bellut,
Amtsgericht Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim
Tel: 03871 / 729239
Fax: 03871 / 729211
Mobil: 0173 / 3555049
E-Mail: bellut@richterbund.info

Schriftführerin:

Direktorin des Amtsgerichts Birgit Freese, Amtsgericht Bad Doberan,
Verbindungsstraße 4, 18209 Bad Doberan
Tel: 038203 / 70220
E-Mail: freese@richterbund.info

Kassenwart:

Richter am Amtsgericht Till Halfmann,
z. Zt. Landgericht Rostock, August-Bebel-Str. 15 -20, 18055 Rostock
Tel.: 0381 / 241-282
E-Mail: halfmann@richterbund.info

Bankverbindung:

Verbandskonto: Sparkasse Schwerin
Bankleitzahl: 14051462 Nummer: 30105373

BEZIRKSGRUPPEN:

Neubrandenburg: StA Lutz Wegener, Tel: 0395 / 3804208
Rostock: Dir'in AG Birgit Freese, Tel: 038203 / 70220
Stralsund: Dir'AG Rainer Eggers, Tel: 03838 / 804411
Schwerin: StA'in Susanne Jöns, Tel: 0385 / 53020

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern findet statt am

Mittwoch den 05. November 2008 ab 14.00 Uhr.

Ort: OLG Rostock, Plenarsaal

Einladung zur justizöffentlichen Veranstaltung

**am Mittwoch, dem 05.11.2008 ab 15.00 Uhr
im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Rostock**

zum Thema „Zukunft der Justiz“

Gastredner: Präsident des Oberlandesgerichts Burkhard Thiele

Die Einladung richtet sich an alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Anschluss an die Veranstaltung wird ein Imbiss gereicht.

Stellungnahme zum Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der Verbandsanhörung hat der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern zu Teilen des vorgelegten Gesetzentwurfs Kritik geäußert.

Ganz erhebliche Bedenken bestehen gegen die in § 3a LRiG-E vorgesehene Regelung, dass es bei Versetzungen (von Richtern oder Staatsanwälten) keiner Stellenausschreibung bedarf. Damit wäre es möglich, dass z.B. ein Richter am Oberlandesgericht im Wege der Versetzung zum Direktor eines Amtsgerichts oder ein Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht zum Leitenden Oberstaatsanwalt ernannt werden könnte, ohne dass eine Stellenausschreibung erfolgen müsste. Zwar handelt es sich jeweils um Ämter der gleichen Besoldungsstufe, jedoch gelten jeweils ganz unterschiedliche Anforderungsprofile. Die Entscheidung über derartige Versetzungen wird völlig in das Belieben des Justizministeriums gestellt; irgendwelche Beteiligungsrechte der Richter bzw. Staatsanwaltsvertretungen sind nicht vorgesehen. Eine derartige Regelung ermöglicht Personalentscheidungen, die kaum noch mit Artikel 33 des Grundgesetzes vereinbar sein dürften. Der Richterbund Mecklenburg-Vorpom-

mern fordert daher, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Auch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung von § 49 LRiG bezüglich der Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag begegnet erheblichen Bedenken. Danach soll dem Justizministerium die Möglichkeit eröffnet werden, einen Richter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines als Gutachter beauftragten Arztes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen. Bedenklich ist hierbei insbesondere, dass bereits das Gutachten irgendeines beamteten Arztes oder irgendeines als Gutachter beauftragten Arztes für eine Versetzung in den Ruhestand ausreichen soll. Einem möglichen Missbrauch wird mit dieser Regelung Tür und Tor geöffnet. Die betroffenen Richter wären dem zunächst hilflos ausgeliefert. Auch ein Beteiligungsrecht der Richtervertretungen ist nicht vorgesehen.

Die Benachteiligung der Richter setzt sich in Absatz 2 der vorgesehenen Neuregelung fort. Hier ist zunächst eine Kontrolle einer Versetzung in den Ruhestand durch das Richterdienstgericht vorgesehen. Allerdings sollen bereits mit der Zustellung der Antragschrift die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge des Richters sofort bis zur Entscheidung des Dienstgerichts einbehalten werden. Diese vorgesehene Regelung stellt eine grobe Schlechterstellung der Richter gegenüber der jetzt noch geltenden Rechtslage dar. Nach der noch gültigen Fas-

sung von § 49 Abs. 4 LRiG ist ein Einbehalt der Dienstbezüge nur auf ausdrückliche Anordnung des Dienstgerichts möglich.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, aus welchen Gründen die beanstandeten Regelungen erforderlich sein sollen. Allein der Umstand, dass immer mehr Richter das 50. Lebensjahr vollenden werden und deshalb angeblich mit einem Anstieg der Zahl von Verfahren zur Versetzung von Richtern in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu rechnen sei, rechtfertigt diese rigiden Regelungen nicht. Offenbar geht der Gesetzgeber selbst nicht davon aus, dass die Zahl derartiger Verfahren stark zunehmen werde. In diesem Fall wäre es nämlich nicht verständlich, weshalb er gleichzeitig die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erhöht. Eine derartige Erhöhung ist nur dann gerechtfertigt, wenn davon auszugehen ist, dass die große Mehrzahl der Richter bis zu diesem Lebensalter dienstfähig bleiben wird.

Schließlich beanstandet der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, dass bei den konkret beanstandeten Gesetzesänderungen wiederum keinerlei Mitspracherechte der Richtervertretungen vorgesehen sind. Bei Versetzungen und Versetzungen in den Ruhestand handelt es sich um einschneidende Maßnahmen, die im Beamtenbereich selbstverständlich einer Mitbestimmung durch die Personalvertretung unterliegen. Auch die Richtergesetze der meisten Bundesländer sehen bei solchen Maßnahmen eine Mitbestimmung durch den jeweiligen Präsidialrat vor. Die der Richterschaft in Mecklenburg-Vorpommern vorenthaltenen Beteiligungsrechte nähren letztlich nur den Verdacht, dass das Justizministerium eine Personalpolitik nach Gutsherrenart betreiben möchte.

Neues zur Besoldung

Vors. des Richterbundes M-V, Peter Häfner

Zum 01. August 2008 sind erstmals nach nunmehr 4 Jahren die Dienst- und Versorgungsbezüge für Richter und Staatsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern erhöht worden. Mit 2,9 % fällt die Besoldungserhöhung im Vergleich zu Tarifierhöhungen in anderen Bereichen und unter Berücksichtigung des extrem langen Anpassungszeitraums äußerst bescheiden aus. Einen Inflationsausgleich für die vergangenen Jahre gibt es nicht. Die Erhöhung gleicht gerade einmal die allgemeinen Preissteigerungen in diesem Jahr aus. Die Landesregierung und der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern waren noch nicht einmal bereit, die Besoldungserhöhung zeitgleich mit der Erhöhung für den Tarifbereich zum 01.05.2008 vorzunehmen. Dieses Ergebnis kann uns in keiner Weise zufrieden stellen.

Einen kleinen Lichtblick gibt es lediglich bei der Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 3. Kind. Dieser wurde durch Gesetz für alle betroffenen Richter und Beamte rückwirkend zum 01.01.2007 um 50 Euro monatlich für das 3. und jedes weitere Kind erhöht. Allerdings ist damit der seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 24.11.1998 (2 BvL 26/91) bestehende verfassungswidrige Zustand für die Vergangenheit nur zu einem geringen Teil behoben worden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war der Gesetzgeber verpflichtet, spätestens zum 01.01.2000 eine verfassungskonforme Regelung für den Familienzuschlag zu treffen, was er jedoch nicht getan hat. Jedoch hat das Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern denjenigen Richtern und Staatsanwälten, die in der Vergangenheit einen höheren Familienzuschlag geltend gemacht und Widerspruch gegen ihre Besoldungsbescheide erhoben haben, nunmehr auch ohne gesetzliche Regelung eine Nachzahlung für die Jahre 2005 und 2006 geleistet. Die vom Landesbesoldungsamt nicht näher erläuterten Beträge lagen zwischen 25,00 und 30,00 Euro netto pro Monat und Kind. Es handelt sich um ein seltsames Verfahren, mit dem wohl pragmatisch die zahlreichen Widerspruchsverfahren erledigt werden sollten. Leer ausgegangen sind jedoch diejenigen Richter und Beamte, die keinen Widerspruch erhoben, sondern darauf vertraut haben, dass der Dienstherr auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht alle Bediensteten gleich behandeln und eine verfassungskonforme Regelung für alle treffen werde. Offensichtlich geht es der Landesregierung jedoch nur darum, Ausgaben zu sparen; die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind ihr dabei gleichgültig.

Ebenso enttäuschend ist die Weigerung der Landesregierung, die Ostbesoldung von 92,5 % rückwirkend zum 01.01.2008 auch für Richter und Staatsanwälte auf 100 % anzupassen. Hier bleibt die Entscheidung des Obergerichtswalds Greifswald in einem entsprechenden Pilotverfahren abzuwarten. Inzwischen haben viele Kolleginnen und Kollegen entsprechend unserer Empfehlung im Forum von März 2008 Widerspruch gegen die Ostbesoldung erhoben. Soweit uns bekannt ist, hat das Landesbesoldungsamt darauf in jedem Einzelfall mitgeteilt, dass das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Obergerichtswalds ausgesetzt und auf die Einrede der Verjährung insoweit verzichtet werde. Auf Grund der oben geschilderten Verfahrensweise der Landesregierung beim Familienzuschlag sollten alle Kolleginnen und Kollegen, die bislang noch keinen Widerspruch gegen die abgesenkte Besoldung erhoben haben, dies schleunigst nachholen. Die Annahme, dass die Landesregierung eine positive Entscheidung des Obergerichtswalds freiwillig auf alle Fälle der Ostbesoldung übertragen werde, könnte bitter enttäuscht werden.

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Forums mitgeteilt, führen einige Landesverbände des Deutschen Richterbunds Musterprozesse mit dem Ziel, eine verfassungsgemäße, angemessene Besoldung für Richter und Staatsanwälte durchzusetzen. Dazu gehört auch der Landesverband in Schleswig-Holstein. Die Klagebegründungen konnten zwischenzeitlich durch ein vom Deutschen Richterbund in Auftrag gegebenes Gutachten des Beratungsunternehmens Kienbaum untermauert werden. Dieses belegt, dass Richter und Staatsanwälte in den vergangenen Jahren deutlich von der Gehaltsentwicklung in der Privatwirtschaft und in großen Anwaltskanzleien abgekoppelt worden sind und sogar Einkommensverluste hinnehmen mussten. Der Abstand zwischen dem Einkommen von Richtern und Staatsanwälten und demjenigen von Juris-

ten in der Privatwirtschaft und großen Anwaltskanzleien ist in den vergangenen Jahren deutlich größer geworden.

Eine umfassende Darstellung der Besoldungssituation für Richter und Staatsanwälte findet sich in einem gemeinsamen Positionspapier des DRB und des BDVR von August 2008. Hervorzuheben ist, dass mit diesem Positionspapier die Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre bisher geübte Zurückhaltung bezüglich der Besoldungsthematik bewusst aufgegeben haben, weil auch für sie mittlerweile die Schmerzgrenze erreicht ist. Das Positionspapier ist nachfolgend abgedruckt. Das Gutachten der unabhängigen Unternehmensberatung Kienbaum zur Gehaltsentwicklung von Juristen im nichtöffentlichrechtlichen Sektor und von Richtern und Staatsanwälten finden Sie auf der Homepage des DRB (www.drb.de).

Positionspapier zur Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte

Jeder Bürger hat Anspruch auf eine funktionsfähige Justiz, die effektiv Gerechtigkeit und Rechtssicherheit verwirklicht. Hierzu gehört auch eine angemessene Besoldung der Justiz. Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) und der Deutsche Richterbund (DRB) fordern Bund und Länder auf, eine verfassungskonforme Regelung der Besoldung und Versorgung der Justiz vorzunehmen, die von den Grundsätzen der Eigenständigkeit und Bundeseinheitlichkeit der Besoldung der Richter und Staatsanwälte (R-Besoldung) ausgeht und in Respekt vor der Dritten Gewalt zu erfolgen hat.

- Die Höhe der derzeitigen R-Besoldung in Deutschland entspricht nicht mehr den grundgesetzlichen Anforderungen und ist daher verfassungswidrig.
- Mit Blick auf die fälligen Neuregelungen erachten wir es als geboten, zu einer gesetzlich völlig eigenständigen Besoldung und –versorgung für Richter und Staatsanwälte zu gelangen. Beide Materien sind künftig außerhalb des Beamtenrechts zu regeln.
- Als Folge der Übertragung der gesetzlichen Kompetenzen hinsichtlich der R-Besoldung auf die Bundesländer - unter Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes für die Bundesrichter und Bundesanwälte - sind bereits jetzt völlig unterschiedliche Entwicklungen bei der Besoldung zu verzeichnen. Da für die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in Deutschland überall gleiche Anforderungen gelten, müssen auch identische Besoldungsstrukturen für sämtliche Richter und Staatsanwälte bestehen. Wir fordern daher, zur Einheitlichkeit der R-Besoldung zurückzukehren.

- Allen Bestrebungen, durch sogenannte leistungsbezogene Elemente die richterlichen Bezüge variieren zu können, erteilen wir eine Absage. Eine höhere Besoldung eines Richters oder einer Richterin darf nur an ein mit höherer Verantwortlichkeit verbundenes richterliches Amt geknüpft werden. Jede andere Form einer Zusatzalimentierung öffnet die Türen zu einer möglichen exekutiven Beeinflussung der richterlichen Tätigkeit durch finanzielle Belohnung oder deren Unterbleiben. In das Ermessen gestellte Sonderleistungen an Richter und Staatsanwälte sind mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaft nicht zu vereinbaren.

I.

Das Grundgesetz gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Deren sachliche und persönliche Unabhängigkeit ist erforderlich, damit die Judikative - im Rahmen der verfassungsgemäßen Gewaltenteilung - die ihr obliegende Aufgabe der Rechtsprechung uneingeschränkt erfüllen kann.

Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Unabhängigkeit des Richters auch durch seine Besoldung gewährleistet sein muss. Seine Alimentation hat der besonderen Bedeutung des richterlichen Amtes Rechnung zu tragen. Dieses verlangt verfassungsrechtlich zwingend, dass dem Richter nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Die Dienstherren in Bund und Ländern sind daher verpflichtet, die Amtsbezüge des Richters so zu bemessen, dass sie zureichend sind. Die Angemessenheit der Besoldung und Versorgung ist nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung von ganz erheblicher Bedeutung für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Außerdem schafft eine adäquate Richterbesoldung die Voraussetzung, dass die für den Richterdienst erforderlichen besonders qualifizierten Juristen gewonnen werden können.

Nach der Aufgabenstellung und der Bedeutung der Staatsanwaltschaft ist die Stellung der Staatsanwälte innerhalb der Dritten Gewalt als eine dem Richteramt ähnliche zu begreifen. Sie ist ein der Dritten Gewalt gleich- und zugeordnetes Kontrollorgan der Rechtspflege; sie erfüllt im Strafrecht gemeinsam mit den Gerichten die Aufgabe der Justizgewährung.

Gemessen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Alimentation der deutschen Richter und Staatsanwälte seit Jahren nicht mehr ausreichend.

Die gegenwärtige Situation ist einerseits durch massive gesetzgeberische Eingriffe in das bisherige Besoldungs- und Versorgungsgefüge zu Lasten der Richter und Staatsanwälte, andererseits durch sie benachteiligende tatsächliche Entwicklungen gekennzeichnet.

In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

- Notwendige Anpassungen der Bezüge wurden seit 1997 immer wieder verschoben.
- In der R-Besoldung wurden zwei weitere - niedrigere - Eingangsstufen geschaffen.
- Die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten wurde begrenzt.
- Zur Bildung einer Versorgungsrücklage wurden Reduzierungen bei den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorgenommen.
- Der Ruhegehaltshöchstsatz wurde von 75 % auf 71,75 % gesenkt.
- Das Witwengeld wurde von 60 % auf 55 % herabgesetzt.
- Das Weihnachtsgeld (Sonderzuwendung bzw. -zahlung) wurde drastisch gekürzt oder gänzlich gestrichen.
- Das Urlaubsgeld wurde gestrichen.
- In den Jahren 2005 und 2006, zum Teil auch noch 2007 sind überhaupt keine Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge mehr vorgenommen worden.
- Im Zeitraum 1992 bis 2007 sind die Bezüge der Richter und Staatsanwälte insgesamt nur um ca. 20 % gestiegen – in den Ländern mit vollständigem Wegfall des Weihnachtsgeldes noch weniger –, während sich der Preisindex in dieser Zeit um 32 % erhöht hat. Gegenüber den Preissteigerungen sind die Bezüge im Durchschnitt um fast 40 % zurückgeblieben.
- Die Erhöhung der Umsatzsteuer von 16% auf 19% führt zu einem weiteren mittelbaren Einkommensverlust, weil sie – anders als bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – nicht durch Beitragsentlastungen an anderer Stelle ausgeglichen wird.
- Gegenüber vergleichbaren Gruppen in der gewerblichen Wirtschaft fällt die Entwicklung der R-Besoldung weit zurück. So ist im Handels-, Kredit- und Versicherungsgewerbe von 1992 bis 2005 eine Einkommenssteigerung von 46 % zu verzeichnen, die damit doppelt so hoch ausgefallen ist wie bei der – hinter den Preissteigerungen zurückbleibenden – R-Besoldung.
- Die Aufwendungen für eine aus der Besoldung zu finanzierende beihilfekonforme Krankenversicherung sind zwischen 1993 und 2003 im Schnitt um nahezu 70 % gestiegen. Dieses führte zu einer deutlichen Verringerung der für den sonstigen Unterhalt zur Verfügung stehenden Besoldungsbeträge.
- Außerdem sind die anteiligen Beihilfeleistungen gekürzt worden. Insbesondere wurden den Richtern und Staatsanwälten nicht versicherbare Selbstbeteiligungen in Krankheitsfällen auferlegt.
- Richter und Staatsanwälte werden seit Jahren im Hinblick auf die Anpassung ihrer Bezüge deutlich schlechter gestellt als die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes.
- Berechtigte Besoldungsleistungen für bestimmte Beamtengruppen fanden keine oder keine vollständige Anwendung auf die Justiz. Durch die nicht proportionale Umsetzung von Besoldungsmaßnahmen ist in der Vergangenheit das Abstandsgebot mehrfach missachtet worden.
- Im europäischen Vergleich bewegen sich die deutschen Gehälter für Richter am unteren Rand.
- Besonders gravierend war die Behandlung kinderreicher Richterfamilien durch den Gesetzgeber. Seit 1998 wurde bis in die jüngste Vergangenheit dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht entsprochen, für eine verfassungskonforme Alimentation von Beamten- und Richterfamilien mit mehr als zwei Kindern zu sorgen.

Diese nicht abschließende Auflistung zeigt auf, dass die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland in besonderem Maße von Einschränkungen betroffen war und von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowohl im nationalen wie im europäischen Maßstab abgekoppelt wurde. Richter erbringen derzeit ein unzulässiges Sonderopfer.

Die Ausgestaltung der R-Besoldung darf aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht von der Kassenlage abhängig gemacht werden. Abgesehen davon haben sich die Gesamteinnahmen von Bund und Ländern in den Jahren 2007 und 2008 gegenüber der Zeit davor erheblich verbessert, ohne dass dieses die Gesetzgeber in Bund und Ländern zu einer Rücknahme der Besoldungs- und Versorgungseinschnitte veranlasst hat.

Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder nach politischen Dringlichkeitsbewertungen bemessen lässt. Besoldung und Versorgung der Richter sind kein Sparpotential von Bund und Ländern. Vielmehr sind Maßstab für die amtsangemessene Bezahlung die Entwicklung der generellen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der allgemeine Lebensstandard. Daran gemessen ist die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte nicht mehr mit der Verfassung vereinbar. Dieser Verfassungsverstoß muss dringend beseitigt werden.

Schon der Respekt vor der Dritten Gewalt gebietet, dass die erforderlichen Regelungen unverzüglich und adäquat erfolgen.

Eine unveränderte Besoldungslage führt auch zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der Judikative, wenn es um das Gewinnen hoch qualifizierter Juristen für den Richterdienst geht.

Die Gesellschaft braucht heute mehr denn je eigenverantwortliche, leistungsbereite, fachlich und sozial kompetente

tente Persönlichkeiten in der Justiz. Es ist Sache der Dienstherren in Bund und Ländern, den dafür nötigen Rahmen zu schaffen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Gewährung einer adäquaten Besoldung.

II.

Wir erwarten deshalb nicht nur, dass die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation der Richter und Staatsanwälte in Deutschland endlich wieder geleistet wird, sondern dass die R-Besoldung insgesamt unter Einbeziehung eines Inflationsausgleichs für die vergangenen Jahre und unter Anpassung an die Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes deutlich angehoben wird, damit sie auch einem europäischen Vergleich standhalten kann. Die richterliche Tätigkeit ist anzuerkennen. Die gesellschaftliche Wertschätzung hat sich in der Bemessung der R-Besoldung widerzuspiegeln.

Dazu ist eine Neustrukturierung durch nur für Richter und Staatsanwälte geltende eigenständige Gesetze geboten.

Bleibt das bisherige gesetzliche Konzept der gemeinsamen Regelung von Beamten und Richterbezügen erhalten, ist für die Alimentation die Tätigkeit in der Dritten Gewalt entsprechend ihrer Eigenart und Bedeutung angemessen zu bewerten.

Die Besoldung nach der bisherigen Besoldungsgruppe R 1 muss daher in der Endstufe angehoben werden, um ein Ungleichgewicht gegenüber der Bezahlung von Verwaltungsbeamten wieder auszugleichen. Auf dieser Basis ist die R-Besoldung unter Beachtung des Abstandsgebotes bei Beförderungssämtern aufzubauen.

Im Hinblick auf die Alimentation kinderreicher Richterfamilien ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Bedarfsberechnung für Dritte und weitere Kinder nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs auszugehen hat. Dies ist das verfassungsrechtlich absolute Minimum. Der Gesetzgeber sollte bei kinderreichen Richterfamilien jedoch nicht den sozialhilferechtlichen Bedarf zur maßgeblichen Berechnungsgrundlage erklären. Denn Richter sind entsprechend ihrer Stellung als Repräsentanten der unabhängigen Dritten Gewalt zu alimentieren. Das schließt auch ihre Familien ein. Insoweit ist es unakzeptabel, die Alimentation kinderreicher Richterfamilien wegen des Mehrbedarfs lediglich am Sozialhilfesatz auszurichten.

III.

Richter und Staatsanwälte leisten in Deutschland gute Arbeit. Sie haben einen Anspruch darauf, dass sich dieses auch in ihrer Bezahlung niederschlägt. Daher haben sich der DRB und der BDVR entschlossen, diese gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Der BDVR hat sich in der Vergangenheit mit Äußerungen zu Besoldungs und Versorgungsfragen bewusst zurückgehalten. Das geschah auch in dem Bewusstsein, dass über Streitfragen in diesem Zusammenhang Verwaltungsrichter zu entscheiden

haben. Er gibt seine Zurückhaltung mit diesem Positionspapier bewusst auf, weil für die richterlichen Kollegen und Kolleginnen die Schmerzgrenze mittlerweile erreicht ist.

Berlin, im August 2008

gez. Dr. Christoph Heydemann,
Vorsitzender des BDVR

gez. Christoph Frank,
Vorsitzender des DRB

Generalstaatsanwalt in M-V kein politischer Beamter mehr

Im Jahresgespräch mit dem Vorstand des Richterbunds Mecklenburg-Vorpommern kündigte Justizministerin Kuder an, dass der Generalstaatsanwalt zukünftig kein politischer Beamter mehr sein werde. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf für ein neues Landesbeamtengesetz vor, in welchem die bislang in § 40 der noch geltenden Fassung vorgesehene Möglichkeit des Ministerpräsidenten, den Generalstaatsanwalt jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, entfällt.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern dankt Justizministerin Kuder ausdrücklich für ihre Initiative bezüglich dieser Gesetzesänderung, mit der eine seit langem von uns erhobene Forderung erfüllt wird. Durch diese Gesetzesänderung gewinnt die Staatsanwaltschaft Unabhängigkeit von der Exekutive, da ihr Generalstaatsanwalt nicht mehr von dem politischen Wohlwollen des Ministerpräsidenten abhängig ist. Der Status eines Generalstaatsanwalts als weisungsgebundener politischer Beamter, der sich in ständiger Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung befinden muss und von dieser jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden kann, ist weder mit dem gesetzlichen Ermittlungsauftrag noch mit dem Leitbild einer rechtsstaatlichen Staatsanwaltschaft vereinbar.

Die Gefahr, dass ein der jeweiligen Landesregierung missliebiger Generalstaatsanwalt ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, gehört damit in Kürze der Vergangenheit an.

Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit

von Otmar Fandel

Nur wenige Begriffspaare beherrschen die Justiz und die mit ihr befasste Politik mehr als dieses: richterliche Un-

abhängigkeit und staatsanwaltschaftliche Weisungsgebundenheit. Während die Richter die ihnen gewährte Verfassungsgarantie (zurecht) wie ihren Augapfel hüten, leben die Staatsanwälte mit ihrer Weisungsgebundenheit, wünschen sich aber gleichwohl mehr Unabhängigkeit. Die Politik hingegen schätzt ihre Weisungsbefugnisse und betrachtet alles, was sich ihrer Kontrolle entzieht, zunächst mit Argwohn. Zu dieser Problemlage sind einige Bemerkungen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht veranlasst.

Drei Fälle seien vorangestellt. Im ersten Fall wendet sich das Justizministerium (JM) an eine Strafkammer mit der Frage, warum die Hauptverhandlung erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist des § 121 Abs. 1 StPO terminiert wurde. Die Hauptverhandlung solle doch vorgezogen werden. Die zugrunde liegenden Informationen hatte das JM von der Staatsanwaltschaft erhalten.

Im zweiten Fall wendet sich ein Fachministerium (FM) an das JM mit der dringenden Bitte, die Staatsanwaltschaft „einzufangen“, die gerade mit richterlichem Beschluss eine Durchsuchung in den Diensträumen durchgeführt habe. Die Vorwürfe seien aus der Luft gegriffen, die Staatsanwälte seien blindem Verfolgungseifer erlegen.

Im dritten Fall wundert sich die Staatsanwaltschaft über die Bitte des JM um Bericht zu der Frage, warum ihr Sitzungsvertreter der gerichtlichen Einstellung des Strafverfahrens gegen A gemäß § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt habe.

Gemeinsamer Ausgangspunkt dieser Fälle sind Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit und der staatsanwaltschaftlichen Weisungsgebundenheit.

Art. 97 Abs. 1 GG garantiert die sachliche Unabhängigkeit der Richter. Diese sind, soweit sie Recht sprechen, nur dem Gesetz unterworfen. § 25 DRiG und § 1 GVG wiederholen diesen Grundsatz. Die richterliche Unabhängigkeit ist wesentlicher Bestandteil des gewaltengliedernden Verfassungsstaates, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Statusrechtlich verkörpert die Richterschaft die dritte Gewalt, die Rechtsprechung.

Die Regierung, welche zur zweiten Gewalt (Exekutive) gehört und die in den Parlamenten vertretenen Politiker, welche zur ersten Gewalt (Legislative) gehören, tun sich wegen der sachlichen Unabhängigkeit der Richter und deren statusrechtlichen Zuordnung zur Jurisdiktion bei dem Versuch der Einflussnahme schwer – Stichwort: Gewaltenteilung.

Vollständig anders sieht dies mit der Einflussnahme von Politikern auf Staatsanwälte aus, weil die Beamten der Staatsanwaltschaft weisungsgebunden sind, §§ 146, 147 GVG, und ein vermeintlicher Zugriff über die Landesjustizverwaltung besteht. Nach § 146 GVG haben die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Vorgesetzter ist auch die Landesjustizverwaltung. Diese kann hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes Aufsicht und Leitung ausüben (sog. externes Weisungsrecht). Ihr steht zugleich das Recht zur Substitution zu, was bedeutet, dass sie den mit einer Aufgabe betrauten

Staatsanwalt austauschen und einen anderen Staatsanwalt beauftragen kann.

Auch statusrechtlich erscheint der Zugriff auf die Staatsanwälte näher als auf die Richter, da Staatsanwälte nicht der Rechtsprechung (Jurisdiktion), sondern – wie die Justizverwaltung – der vollziehenden Gewalt (Exekutive) zugerechnet werden.

Bei dieser Sichtweise auf die Staatsanwaltschaften wird vernachlässigt, dass sie in gleicher Weise wie die Gerichte auf die Ermittlung der Wahrheit und die Findung einer gerechten Entscheidung hinzuwirken haben. Nach ihrer Aufgabenstellung sind sie ein den Gerichten gleichgestelltes Organ der Strafrechtspflege (BGHSt 24, 170, 171). Sie sind funktional gesehen ein wesentlicher Bestandteil der Justiz und in diese organisch eingegliedert (BVerfGE 9, 223, 228). Staatsanwälte ermitteln – nur dem Gesetz verpflichtet – zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten.

Auch bei der gewissenhaftesten Dienstausbübung der Staatsanwaltschaften kann es aber vorkommen, dass die Pflicht zur Aufdeckung strafrechtlich relevanter Lebenssachverhalte (Stichworte: Legalitätsprinzip, Amtsermittlungsgrundsatz) kollidiert mit dem politischen Interesse der Exekutive. Während sich die Staatsanwälte aus Tradition und Selbstverständnis nur dem Gesetz verpflichtet fühlen und sich als dessen Wächter sehen, ist das Interesse der Landesjustizverwaltung stärker auch politischen Erwägungen ausgesetzt. Es bestehen Abhängigkeiten vom Ministerpräsidenten, vom Kabinett, von den Regierungsfractionen, von Parteien, vom Koalitionspartner, etc..

Wegen dieses – in aller Kürze skizzierten, gleichwohl aber nicht zu verkennenden – Interessenkonflikts zwischen strafrechtlich und politisch Beteiligten wird – bisweilen vergeblich – Zurückhaltung auf Seiten der Exekutive erwartet. Diese kann jedoch nicht eingefordert werden. Sie ist letztlich immer auch situations- und personenabhängig.

Deshalb ist zu fragen, warum der Gesetzgeber die Pflicht zur Zurückhaltung der Exekutive nicht ins Gesetz geschrieben hat? Sie ist, wie dargestellt, nämlich nicht systemimmanent. Wäre es vor diesem Hintergrund nicht sachdienlich, die externe Weisungsgebundenheit der Beamten der Staatsanwaltschaften aufzugeben und auf eine ordnungsgemäße Dienstauffassung und Dienstausbübung – wie bei den Richtern – zu vertrauen?

„Im Gegenteil“, argumentieren Politiker. Die Justizverwaltung müsse schließlich der sog. parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung als oberstem Organ der Exekutive gerecht werden.

Wäre es dann aber nicht besser, die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht nur funktional, sondern auch statusrechtlich der dritten Gewalt zuzuordnen?

Zurück zu den Fällen: Vor die Klammer zu ziehen ist die Erkenntnis, dass die Exekutive versucht ist, über ihr externes Weisungsrecht und die Staatsanwaltschaften Zugriff auf das Strafverfahren zu erhalten, unabhängig davon, ob richterliche Entscheidungen zugrunde liegen oder nicht.

Im ersten Fall besteht eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft an die Landesjustizverwaltung in allen Fällen, in denen die Frist des § 121 Abs. 1 StPO durch das Oberlandesgericht zu prüfen ist. Dieser Bericht darf von den betroffenen Richtern nicht als „Petzen“ aufgefasst werden. Er ist vielmehr Ausfluss einer externen Weisung, deren Nichtbeachtung dienstrechtliche Konsequenzen haben könnte.

Der zweite Fall verdeutlicht den Aspekt der politischen Einflussnahme auf ein justizielles Verfahren. Das FM versucht die bestehenden politischen Verbindungen, Zwänge und Abhängigkeiten zu nutzen, um Einfluss auf strafrechtliche Ermittlungen zu nehmen, denen ein richterlicher Beschluss zugrunde lag. Erfreulicherweise hat in diesem Fall das Justizministerium die gebotene Zurückhaltung gewahrt und dem Versuch der politischen Einflussnahme widerstanden.

Der dritte Fall ist ein gutes Beispiel für die z.T. bereits bizarren Auswirkungen der nur dem Richter zugebilligten Unabhängigkeit auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Statt ihrer ureigensten Aufgabe nachzukommen und Straftaten zu ermitteln, muss die Staatsanwaltschaft ihre Ressourcen für das Fertigen des Berichts aufwenden, der sachgerecht nur von dem erkennenden Richter zu verfassen ist. Hier wird die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte gegen die Unabhängigkeit der Richter ausgespielt.

Der Hauptrichterrat berichtet

Jörg Bellut, Vorsitzender des Hauptrichterrat beim Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Die guten Nachrichten zuerst:

Neue Proberichter

Dem Justizministerium ist es, trotz des strikten Personal-konzepts der Landesregierung, gelungen, neun Proberichter im laufenden Jahr einzustellen.

Wir begrüßen ganz herzlich die zum 01.09.2008 eigestellten Kolleginnen Dr. Jutta Limbeck und Anja Waßmann, sowie die zum 01.10.2008 eingestellten Kolleginnen und Kollegen Hauke Schäfer, David von Gliszczynski, Dr. Daniela Lieschke, Steffen Böttcher, Patrick Loeke, Manuela Merkel und Holger Schütt. Dem Justizministerium danken wir für diese personalwirtschaftliche Unterstützung. Gerade unter Berücksichtigung des geltenden Personalkonzepts in unserem Lande ist hier eine sehr gute und erfolgreiche Arbeit gelungen. Wir hoffen sehr, dass wir auch künftig mit derartigen guten Nachrichten rechnen können, um die Arbeitsfähigkeit der Justiz aufrechterhalten zu können.

Lebenszeiterennungen

Auch wurden acht Proberichter in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen Dr. Claudia Benedict (Staatsanwältin, HRO), Dr. Detlef Krasemann (RiSG, NB), Dr. Stefan

Mahlburg (RiSG, HRO), Harald Nowack (Staatsanwalt, HRO), Anne Pietsch (Ri'inAG, GÜ), Almut Seidel (Ri'inAG, Bergen), Marit Wiedner (Ri'inLG, NB), André Winkler (RiArbG, HST).

Beförderungen

Ferner freuen wir uns über 12 Beförderungen in diesem Jahr.

Ehem. Amtsbez., Name	jetzige Amtsbezeichnung	Dat. d. Beförderung
RiAG Jens Brenne	w.auf-s.RiAG	20.05.2008
RIAG Ralph Burgdorf-Bressem	DirAG	01.09.2008
DirArbG Björn Eckhardt	VRiLArbG	19.05.2008
Dir'inSG Birgit Freund	VPräs'in-LSG	01.09.2008
VRi'inLG Annegret Garbe	VRi'inOLG	01.07.2008
StA Ulf Levermann	OStA	01.02.2008
StA'in Ines Reimers	StA'in (GL)	08.08.2008
Ri'inOLG Ulla Riedelsheimer	VPräs'inLG	01.05.2008
RiArbG Rainer Rückert	DirArbG	22.04.2008
RiOLG Heino ter Veen	VRiOLG	01.06.2008
RiOLG Kai-Uwe Theede	VPräsLG	17.03.2008
PräsLArbG Burkhard Thiele	PräsOLG	01.09.2008

Der HRR gratuliert Ihnen ganz herzlich und wünscht Ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit im neuen Beförderungsbereich.

KLR

Der HRR hat in seiner Sitzung vom 01.09.2008 dem Entwurf einer Dienstvereinbarung zur Einführung der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) im Lande zugestimmt. Besonderer Wert legte der HRR darauf, dass die KLR nicht zum Steuerungsmittel für das Arbeitsverhalten und -leistung einzelner Beschäftigter gemacht wird. Eine Überwachung der Leistung der einzelnen Beschäftigten mit Hilfe der KLR-Daten ist weder beabsichtigt noch zulässig. Grundsätzlich werden die Personalkosten in Abweichung zur Landes-KLR ohne Zeitaufschreibung nach dem Verhältnis der PEBB§Y-Pensen erhoben. Die Auswertung der KLR ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einzelnen Verfahren möglichst nicht hergestellt werden kann. Ganz besonderen Wert haben wir auf eine Beteiligung der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräte bei der Erstellung der

Leitlinien für das Berichtswesen gelegt. Diese Leitlinien werden im Nachgang beraten werden. Die Behörden und Gerichte sind verpflichtet die Personalvertretungen frühzeitig und umfassend über Anwendungsfälle der Dienstvereinbarung, insbesondere über die Einführung neuer und wesentlicher Änderungen bestehender Instrumente des neuen Steuerungsmodells zu informieren. Insgesamt ist der HRR mit den erreichten Regelungen zufrieden und hat auf dieser Basis dem Entwurf zugestimmt.

Entwurf LRiG

Bis zum 06.10.2008 wurde dem HRR, wie dem Richterbund und den Verbänden, der Entwurf zum LRiG zur Stellungnahme vorgelegt. Mit den neuen Regelungen konnten wir uns nicht einverstanden erklären. Zunächst mussten wir feststellen, dass der Entwurf keine Einführung von Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechten der Richterräte und Staatsanwaltsräte vorsieht. 18 Jahre nach der Einheit und dem Beginn des Justizaufbaus in unserem Lande halten wir es für unbedingt nötig, eine Richtergesetz zu schaffen, in denen moderne Beteiligungsrechte festgeschrieben werden. Es kann und darf nicht alleiniges Ziel eines neuen Landesrichtergesetzes sein, die Einfachheit und Effizienz von personalwirtschaftlichen Entscheidungen zu fördern und die Mitarbeit der gewählten Personalvertreter der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft weiter aussen vor zu lassen oder sogar noch weiter zu dezimieren. Der Hauptrichterrat und die Bezirksrichterräte haben sich mit einer gemeinsamen Entschließung daher an die Justizministerin gewandt und hier um Abhilfe gebeten. Besonders kritisch und nach unserer Auffassung auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist die Fassung von § 49 LRiG-E, wonach die oberste Dienstbehörde einen Richter auf Lebenszeit unter sofortiger Kürzung der Dienstbezüge (bis zur Höhe der aktuellen Ruhestandsbezüge) allein auf Basis eines ärztlichen Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines als Gutachter beauftragten Arztes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzen kann. Das Vorermittlungsverfahren nach der bisherigen Rechtslage soll entfallen. Zunächst werden aber bis zur Entscheidung des Dienstgerichtes Fakten geschaffen, die unserer Auffassung nach geeignet sind, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter zu beeinträchtigen und dem Sinn und Zweck der grundgesetzlichen Schutzvorschrift des Art 97 Absatz 2 Satz 1 GG widersprechen.

Problematisch erscheint uns auch die Neufassung des § 3 a LRiG-E, wonach es bei „Versetzungen“ keiner Stellenausschreibung mehr bedarf. Danach könnte also ein VRiLG, ein RiOLG usw. auch ohne Stellenausschreibung zum Direktor eines Gerichts berufen werden, obwohl die Tätigkeits- und Führungsbereiche unterschiedlich sein können. Versetzungsbewerber könnten gegenüber Beförderungsbewerbern ohne weitere Prüfung der Befähigung und Eignung und unter Ausschluss der Mitwirkung von Richter- oder Präsidialräten bevorzugt werden.

Beurteilungsrichtlinien

Das Beurteilungswesen und die Beurteilungsrichtlinien sind in unserem Lande veraltet und intransparent. Es ist eine anerkannte Funktion der Beurteilung, dass diese auch der Selbsteinschätzung des Beurteilten dienen soll. Ein Vergleich der heutigen Beurteilungspraxis ist aber faktisch nicht möglich, da es weder einen (anonymisierten) Beurteilungsspiegel gibt, noch andere Anhaltspunkte irgendwie transparent vorgelegt werden. Im Rahmen der Modernisierung und Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Personalbedarf und demografische Entwicklung

Die Altersstruktur in der Justiz ist mittel- bis langfristig zu verbessern. Eine zu erwartende Fluktuation von 70 % der erfahrenen und routinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den nächsten 10 bis 15 Jahren ist zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Rechtsgewährung in unserem Lande unbedingt erforderlich. Das Interesse der Steuerzahler an geringen Personalkosten ist mit dem Erfordernis einer leistungsfähigen Justiz und des damit einhergehenden verfassungs- wie europarechtlich unabdingbar festgeschriebenen Rechtsgewährungsanspruchs sachlich abzuwägen. Auch hier ist der HRR im ständigen Gespräch mit dem Justizministerium. Dieses Thema wird uns noch auf viele Jahre mit stets steigender Bedeutung begleiten.

4. Richterratstag am 07.11.2008 10:00 Uhr Amtsgericht Rostock

Der HRR und die Bezirksrichterräte haben die Richterräte des Landes (und interessierte Kolleginnen und Kollegen) zum 4. Richterratstag am Freitag den 07.11.2008 ab 10:00 Uhr in das Amtsgericht Rostock, Zochstraße eingeladen. Im Vordergrund stehen die Berichte der Richterräte und eine Darstellung des aktuellen Standes der Dienstrechtsreform von Herrn VRiVG Ekkard Corsmeyer (derzeit JM). Frau Justizministerin Uta-Maria Kuder hat ihr Kommen für 12:00 Uhr zugesagt. Wir würden uns freuen, wenn die Personalvertreter und natürlich auch die interessierten Kolleginnen und Kollegen zahlreich an der, mittlerweile schon fast traditionell zu nennenden, Veranstaltung teilnehmen, gilt es doch die Kommunikation zwischen den Stufenvertretungen noch effektiver als in der Vergangenheit zu stärken.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Hauptrichterrat

Belastungskennzahlen 2007 – Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Justizministeriums

Vergleich PÜ mit Pbb 2007, richterlicher Dienst aktualisiert am: 17.04.08

Achtung: für die Pb für 2007 wurde bei den AG'en für den Bereich Familiensachen der Pb von 2006 zu Grunde gelegt, da bisher noch keine Zahlen für Familiensachen vorliegen

Gericht	Personalverwendung 2007 (aus PÜ)	Personalbedarf 2007	Differenz (abs.) (PV-PB)	Deckungsgrad in %	Pro-Kopf-Belastung	Stellenbestand per 08.08.2007	Pensen pro Stelle			
OLG	35,86	33,22	2,64	107,93 %	0,93	40	0,83			
LG Rostock	33,48	29,20	4,28	114,67 %	0,87	34	0,86			
AG Rostock	29,18	28,88	0,30	101,05 %	0,99	34	0,85			
AG Bad Doberan	4,51	5,28	-0,77	85,42 %	1,17	5	1,06			
AG Güstrow	9,15	9,74	-0,59	93,95 %	1,06	11	0,89			
LG- Bezirk HRO	76,32	73,09	3,23	104,42 %	0,96	84	0,87			
LG Schwerin	26,50	25,56	0,94	103,68 %	0,96	32	0,80			
AG Schwerin	18,33	20,34	-2,01	90,10 %	1,11	23	0,88			
AG Grevesmühlen	5,75	6,11	-0,36	94,09 %	1,06	7	0,87			
AG Hagenow	5,00	5,23	-0,23	95,65 %	1,05	5	1,05			
AG Ludwigslust	5,50	5,65	-0,15	97,27 %	1,03	6	0,94			
AG Parchim	8,13	8,73	-0,60	93,15 %	1,07	9	0,97			
AG Wismar	7,50	7,34	0,16	102,19 %	0,98	9	0,82			
LG-Bez. SN	76,71	78,96	-2,25	97,15 %	1,03	91	0,87			
LG Stralsund	25,85	23,45	2,40	110,25 %	0,91	30	0,78			
AG Stralsund	14,04	12,92	1,12	108,69 %	0,92	17	0,76			
G Anklam	3,75	3,84	-0,09	97,55 %	1,03	4	0,96			
AG Bergen	7,25	7,47	-0,22	97,00 %	1,03	9	0,83			
AG Greifswald	8,26	8,67	-0,41	95,23 %	1,05	10	0,87			
AG Wolgast	3,75	3,69	0,06	101,54 %	0,98	4	0,92			
AG Ribnitz-Damgarten i	6,13	5,47	0,66	112,06 %	0,89	6	0,91			
LG- Bezirk HST	69,03	65,52	3,51	105,36 %	0,95	80	0,82			
LG Neubrandenburg	18,69	18,50	0,19	101,02 %	0,99	24	0,77			
AG Neubrandenburg	13,06	13,65	-0,59	95,66 %	1,05	17	0,80			
AG Waren	6,40	5,93	0,47	107,91 %	0,93	7	0,85			
AG Neustrelitz	6,28		0,66	111,76 %	0,89	8	0,70			
AG Demmin	7,63	7,76	-0,13	98,26 %	1,02	9	0,86			
AG Pasewalk	4,63	3,94	0,69	117,66 %	0,85	6	0,66			
AG Ueckermünde	3,40	3,14	0,26	108,17 %	0,92	4	0,79			
LG- Bezirk NB	60,09	58,55	1,54	102,64 %	0,97	75	0,78			
LG	104,52	96,70	7,82	108,08 %	0,93	120,00	0,81			
AG	177,63	179,42	-1,79	99,00 %	1,01	210,00	0,85			
AG + LG	282,15	276,12	6,03	102,18 %	0,98	330,00	0,84			
Insgesamt	318,01	309,34	8,67	102,80 %	0,97	370,00	0,8			
Staats- und amtsanwaltlicher Dienst										
Behörde	Personalverwendung 2007 (aus PÜ)	Personalbedarf 2007	Differenz (abs.) (PV-PB)	Deckungsgrad in %	Pro-Kopf-Belastung	Stellenbestand per 08.08.2007	Pensen pro Stelle			
GenStA	10,00	9,17	0,83	109,09 %	0,92	9	1,02			
nur Staatsanwälte										
StA Rostock	35,69	36,06	-0,37	98,98 %	Achtung! Die StA'e bearbeiten auch amtsanw. Geschäfte, die in die Pbb der Amtsanwälte einfließen. Somit kann keine getrennte Berechnung vorgenommen werden.		Achtung! Die StA'e bearbeiten auch amtsanw. Geschäfte, die in die Pbb der Amtsanwälte einfließen. Somit kann keine getrennte Berechnung vorgenommen werden.			
StA Schwerin	40,56	38,15	2,41	106,33 %						
StA Stralsund	30,19	31,72	-1,53	95,19 %						
StA Neubrandenburg	29,04	29,07	-0,03	99,90 %						
StA insgesamt	135,48	134,99	0,49	100,36 %						
nur Amtsanwälte										
StA Rostock	3,13	10,00	-6,87	31,31 %						
StA Schwerin	4,00	12,38	-8,38	32,31 %						
StA Stralsund	3,75	7,23	-3,48	51,870 %						
StA Neubrandenburg	2,50	6,94	-4,44	36,05 %						
AA insgesamt	13,38	36,54	-23,16	36,62 %						
Staats-u. Amtsanwälte										
StA Rostock	38,82	46,05	-7,23	84,29 %						
StA Schwerin	44,56	50,53	-5,97	88,19 %						
StA Stralsund	33,94	38,95	-5,01	87,15 %						
StA Neubrandenburg	31,54	36,00	-4,46	87,60 %						
StA/AA insgesamt	148,86	171,53	-22,67	86,78 %						
StA insgesamt ohne GenStA	148,86	171,53	-22,67	86,78 %						
StA insgesamt mit GenStA	158,86	180,70	-21,84	87,91 %						
M-V gesamt	476,87	490,04	-13,17	97,31 %	1,03	556,00	0,88			

Gericht	Personalverwendung 2007	Personalbedarf 2007	Differenz (abs.) (PV-PB)	Deckungsgrad in %	Pro-Kopf-Belastung	Stellenbestand	Pro Stelle-Belastung	Verhältnis Stellenbestand zur tatsächlichen Verwendung
OVG	8,70	8,13	0,57	106,95%	0,94	10	0,81	87,00%
VG Schwerin	21,68	20,16	1,52	107,51%	0,93	22	0,92	98,55%
VG Greifswald	15,75	15,56	0,19	101,22%	0,99	18	0,86	87,50%
Vge 1. Instanz	37,43	35,72	1,71	104,77%	0,95	40	0,89	93,58%
VerwGe insgesamt	46,13	43,86	2,27	105,18%	0,95	50	0,88	92,26%
LAG	4,76	3,37	1,39	141,23%	0,71	5	0,67	95,20%
ArbG Rostock	4,14	4,39	-0,25	94,30%	1,06	6	0,73	69,00%
ArbG Stralsund	3,43	3,36	0,07	102,23%	0,98	5	0,67	68,60%
ArbG Schwerin	4,96	4,65	0,31	106,69%	0,94	6	0,77	82,67%
ArbG Neubrandenburg	3,70	2,82	0,88	131,38%	0,76	5	0,56	74,00%
ArbGe 1. Instanz	16,23	15,21	1,02	106,70%	0,94	22	0,69	73,77%
ArbGe insgesamt	20,99	18,58	2,41	112,97%	0,89	27	0,69	77,74%
LSG	9,00	9,14	-0,14	98,46%	1,02	12	0,76	75,00%
SG Rostock	7,01	11,04	-4,03	63,51%	1,57	5	2,21	140,20%
SG Schwerin	9,02	13,87	-4,85	65,03%	1,54	6	2,31	150,33%
SG Stralsund	6,02	10,70	-4,68	56,25%	1,78	5	2,14	120,40%
SG Neubrandenburg	6,27	12,01	-5,74	52,22%	1,91	5	2,40	125,40%
Sge 1. Instanz	28,32	47,62	-19,30	59,47%	1,68	21	2,27	134,86%
Sge insgesamt	37,32	56,76	-19,44	65,75%	1,52	33	1,72	113,09%
Finanzgericht	7,25	10,97	-3,72	66,11%	1,51	8	1,37	90,63%
Gesamt	111,69	130,16	-18,47	85,81%	1,17	118	1,10	94,65%

Einladung

Der Vorstand des Richterbunds Mecklenburg-Vorpommern lädt ein zu einer öffentlichen Veranstaltung am

Mittwoch, den 26.11.2008 um 17.00 Uhr

im Cafe/Restaurant/Bar *berlin*, Neubrandenburg, Fritz-Reuter-Str. 1a (direkt am Ring).

In lockerer Runde wollen wir Gedanken über den Justizstandort Neubrandenburg austauschen.

Eingeladen sind alle Kolleginnen und Kollegen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Fachgerichten und der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg.

Getränke sind frei. Wir bitten um telefonische Voranmeldung bei unserem Kollegen Michael Kücken unter 0395/5444365 oder über die Vorstandsmitglieder.

Peter Häfner